

Riedle, Die neuen württembergischen Kataster, Finanz-  
Arch 5, 320 ff; Lesigang, Art. „Grundsteuer“ im  
WStaatsh \* Bd. 5 und v. Hefel, Art. „Grundsteuer“  
im WStaatsh Bd. 1. v. Hefel.

## Gutsbezirke (selbständige)\*

A. Preußen 299—304; B. Sachsen 304

### A. Preußen

§ 1. Begriff und Ausdehnung. § 2. Geschichte. § 3. Um-  
grenzung. § 4. Rechtslage. § 5. Gutsvorsteher. § 6. Zweck-  
verband. § 7. Staatsaufsicht.

§ 1. **Begriff und Ausdehnung.** Unter einem selbständigen G. versteht man einen räumlich abgegrenzten Teil des platten Landes, dessen Gebiet und Bewohner der obrigkeitlichen Gewalt eines Gutsherrn unterstehen. Zum erstenmal tritt die Bezeichnung G. im Gesetz über die Armenpflege v. 31. 12. 42 hervor. Eine Begriffsbestimmung fehlt aber. Ebenso haben die Gesetze über die ländlichen Kommunalverhältnisse davon abgesehen, den Begriff der G. ausdrücklich zu bestimmen; sie beschränkten sich vielmehr darauf, ihre Rechtsverhältnisse als tatsächlich vorhandener und zu Recht bestehender kommunaler Verbände im einzelnen zu regeln. Der G. ist eine räumlich abgegrenzte Fläche, innerhalb deren staatliche Aufgaben verrichtet werden, nicht ein korporativer Verband. Eine Ausnahme unten § 4.

Man unterscheidet G. des älteren und des neueren Rechts. G. des älteren Rechts sind solche, denen die Eigenschaft als G. auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zukommt, während die des neueren Rechts diese Eigenschaft durch einen Akt der Staatshoheit verliehen erhalten haben. Dafür kommt die Erhebung zum Rittergut in Betracht, die in Altpreußen nur dem Könige zustand (Erl v. 26. 10. 59 — WBl 113). Eine Besonderheit besteht in Hannover. Hier ist seit 1874 der Oberpräsident für die Bildung und Aufhebung von G. zuständig (DVG 19, 155). Erforderlich ist aber ein vorheriger Beschluß des Kreisausschusses, wenn der neue G. aus Teilen von einem anderen G. oder von Gemeindebezirken gebildet werden soll (DVG 37, 165).

Am 1. 12. 10 gab es in Preußen 15 368 G. mit 2 037 781 Einwohnern; davon entfallen auf Ostpreußen 2269, Westpreußen 1161, Brandenburg 1939, Pommern 2382, Schlesien 3722, Sachsen 1128, Schleswig-Holstein 347, Hannover 333, RegBezirk Rassel 278, Westfalen 22 (und zwar nur in den RegBezirken Minden und Arnberg, während es im RegBezirk Rünster tatsächlich keine G. gibt).

Im RegBezirk Wiesbaden finden sich G. ebensovornig wie in der Rheinprovinz und Hohenzollern, weil hier die gesetzliche Grundlage fehlt.

\* Die „abgesonderten Gemartungen“ in Baden (Wals, Erl v. Großh. Baden 93, § 57) und Sachsen-Meinungen unterscheiden sich von den G. nach ihrer Form und Regelung. Dagegen gibt es (abgesehen von Mecklenburg) G. oder doch ihnen gleich behandelte Ausschüsse aus dem Gemeindebezirk (landesherrliche Besitzungen, Rittergüter) in: Anhalt, Lippe, Kreis a. L., Schaumburg-Lippe, Schwarzburg. (D. G.)

§ 2. Die **Geschichtliche Entwicklung** der G. Älteren Rechts war in Preußen verschieden.

I. In den östlichen Provinzen haben sich die selbständigen G. aus dem Gegensatz heraus gebildet, in dem nach Aufhebung des Oberigentums des Gutsherrn am Bauernland und nach Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse das gutsherrliche Vorwerkland zur bäuerlichen Feldmark trat. Ausgangs- und Mittelpunkt der ländlichen Gemeindeverfassung bildete früher das Band der persönlichen Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit der hörigen Leute zum Gutsherrn. Er konnte nach seinem Belieben die Feldmark selbst bewirtschaften oder ganz oder zum Teil mit bäuerlichen Wirten besetzen. Das Recht des Gutsherrn, Bauernhöfe zu legen, ist aber schon früh im öffentlichen Interesse durch besondere Provinzialgesetze beschränkt worden. Die Deklaration v. 29. 5. 1816 — GS 154 — bezeichnet im § 4 die in den verschiedenen Provinzen festgestellten Normaljahre. Auf der anderen Seite behielt aber der Gutsherr das Recht, Vorwerkland mit Bauern zu besetzen, solange die Erbuntertänigkeit bestand. Hierdurch vergrößerte sich von selbst die bäuerliche Gemeinde (vgl. DVG 2, 119 ff).

Das ALR änderte an dem vorgefundenen Rechtszustande nichts. Auch ihm ist der Begriff des selbständigen G. fremd. Es kennt als kommunale Verbände auf dem Lande nur „Dorfgemeinden“ und über, nicht neben, ihnen als obrigkeitliche Gewalt die „Gutsherrschaften“. Den Gemeinden, welche als solche bereits bei Verkündung des ALR bestanden, verlieh § 19 II 7 die Rechte der öffentlichen Korporationen. Neue Gemeinden konnten diese Rechte nur durch landesherrliche Verleihung nach den Bestimmungen des Titels 6 II ALR erhalten. Bezüglich der Gutsherrschaften beschränkte sich das ALR auf die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Gutsherrn und seinen Untertanen und wies hiermit auf das Untertänigkeitsverhältnis als Grundlage der Gutsherrschaften hin. Welche Gutsbesitzer Untertanen haben konnten, bestimmten die §§ 91, 92 II 7. Danach kam dieses Recht zu den Besitzern der Rittergüter, den Besitzern anderer freier Güter aber nur unter der Voraussetzung, daß es durch Provinzialgesetze, Privileg oder Verjährung begründet war (DVG Pr. WBl 26, 125). Titel 6 und 7 II ALR (Gemeinden, Bauernstand) fanden dagegen auf die Rittergüter, abligen Güter und Gutsherrschaften keine Anwendung (DVG 7, 177).

Der bisherige Rechtszustand wurde indessen durch die Edikte v. 9. 10. 1807 und v. 14. 9. 1811 völlig geändert. Fortan trat das Eigentum der bäuerlichen Gemeinde dem Eigentum des Gutsherrn gegenüber; es entstanden Grenzen zwischen Gemeinde- und Gutsbezirk. Aus diesen herrschaftlichen Grundstücken hat sich der G. entwickelt, indem die spätere Gesetzgebung, zunächst das Gesetz über die Armenpflege v. 31. 12. 42, sie als selbständige kommunale Gebilde beibehielt und den Landgemeinden an die Seite stellte. Es entstand sonach nicht sowohl durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift als durch die geschichtliche Entwicklung der Rechtszustand, wonach der Eigentümer des einen G. bildenden Gutes als solcher Träger der gutsherrlichen Rechte und der kommunalen Pflichten ist. Auf die wirtschaftliche Selbständigkeit kommt es dabei nicht an, ebenjovinig

barauf, ob Gerichtsbarkeit, Polizei, ständische Rechte oder ein Patronat mit dem fraglichen Besitz verbunden gewesen ist, da keines dieser Rechte ein notwendiges Attribut eines selbständigen G. darstellt. Entscheidend ist vielmehr allein, ob dem Besitzer des Gutes die Gutsherrschaft, d. h. das Recht auf Untertanen zustand (DVG Pr. VBl 26, 125). Wie es gehalten werden sollte, wenn der Gutsherr Teile seines Gutes veräußerte, wie die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zwischen den Erwerbem solcher Parzellen, dem Gutsherrn oder der Gemeinde, zu ordnen seien, darüber enthielt weder das Edikt v. 14. 9. 1811 noch die Deklaration v. 29. 5. 1816 nähere Bestimmungen. Die Verträge war zunächst schwankend. Nach eingehenden Erörterungen im Staatsrat gelegentlich der Beratung des Gesetzes über das Armenwesen wurde diese Frage dahin gelöst, daß die von den Rittergütern abgezweigten Grundstücke, soweit sie vor Verkündung des Gesetzes ohne Widerspruch der Beteiligten zu der Dorfgemeinde übergegangen oder als zu ihr gehörig behandelt worden waren, bei dieser auch ferner verbleiben sollten. So entstand § 6 Nr. 3 des G. v. 31. 12. 42, wonach die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Fürsorge für die auf Trennstücken des Gutes vorhandenen Armen nicht eintrat, wenn die Vereinigung der Trennstücke mit der Gemeinde schon vor Verkündung des Gesetzes zwar ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde und ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde, jedoch ohne Widerspruch der Beteiligten wirklich in Ausführung gekommen war. Das G. v. 14. 4. 56 betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen (GS 359), das im Eingange ausdrücklich auf das G. v. 31. 12. 42 hinweist, hat obige Bestimmung nicht berührt, auch nicht das preussische G. v. 8. 3. 71. Wenn daher § 1 G. v. 14. 4. 56 bestimmt, daß den Bezirk einer ländlichen Gemeinde alle diejenigen Grundstücke bilden, welche demselben bisher angehört haben, so gehören dazu auch die im § 6 Nr. 3 des G. v. 31. 12. 42 bezeichneten Trennstücke von Rittergütern (DVG 2, 119 ff). Weder die KrD für die östlichen Provinzen v. 13. 12. 72 (GS 661) noch die LGD für die sieben östlichen Provinzen v. 3. 7. 91 (GS 233) enthält eine Bestimmung darüber, welche Grundstücke zum Gebiet einer Gemeinde oder eines G. gehören. Im § 4 östl. LGD ist nur das Verfahren bei Streitigkeiten über die Grenzen geregelt. Bei Zweifeln darüber, welche Grundstücke zum G. und welche zur Gemeinde gehören, muß daher auf den Zustand zur Zeit der Verkündung des G. v. 31. 12. 42 zurückgegangen werden.

Besonderheiten bestehen bezüglich der fiskalischen Gutsbezirke. Darunter versteht man solche, welche im Eigentum des Fiskus stehen. Die landesherrlichen Güter besaßen von jeher gutsherrliche Rechte, bilden daher heute selbständige G., in denen der Fiskus zur Tragung der Lasten verpflichtet ist. Zweifel können nur entstehen, wenn Teile fiskalischer Güter an Private veräußert werden. Während im allgemeinen ohne behördlichen Allerhöchsten Erlaß eine Teilung oder Neubildung von G. unzulässig ist, besteht zugunsten der fiskalischen G. eine Ausnahme. Nach § 29 der Allerhöchst erlassenen Domänenveräußerungs-Zur v. 25. 10. 1810 konnte im Kaufvertrag be-

stimmt werden, daß der Käufer oder Erbpächter in Ansehung der ständischen wie auch der übrigen in den Kontrakten nicht anders bestimmten Verhältnisse in die Kategorie der Rittergutsbesitzer trete. Wieweit solche Rechte begründet wurden, richtete sich nach dem einzelnen Kaufvertrage. Zur Veräußerung größerer Domänengüter war Kgl Genehmigung vorbehalten (§ 32 a. a. O.). Dadurch erhielten die mit der Veräußerung Kgl Domänen betrauten Staatsbehörden die Befugnis, durch die Veräußerungsverträge — vorbehaltlich Kgl Genehmigung — Rittergüter abzugrenzen und damit auch deren Grenzen sowie die Grenzen der im Besitz des Staates verbliebenen Restgüter zu regeln (DVG 10, 89; 37, 148).

II. In Schleswig-Holstein haben sich die G. ähnlich entwickelt wie in den östlichen Provinzen. Selbständige G. bilden dort die adligen Güter, die schon vor der Einverleibung in den preussischen Staat außerhalb jedes Gemeindeverbandes standen und in denen die öffentlichen Lasten vom Gutsherrn allein getragen wurden.

In Hannover war die Gesetzgebung des Königreichs den G. wenig günstig. Im Prinzip sollten die Güter und Domänen mit einem Gemeindeverbande vereinigt werden. Ausnahmen sollten nur aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden (Näheres vgl. DVG 19, 155). Dagegen kennt die hannoversche KrD v. 6. 5. 84 G. Dabei ist aber nicht ehemals ritterchaftlicher Besitz erforderlich; es können auch sonstige Güter und Höfe keine Eigenschaft besitzen. Entscheidend ist privatrechtliche Einheit des Besitzes, nicht wie im Osten gutsherrliche Gewalt.

In Westfalen waren die G. unter der französischen Herrschaft beseitigt, später vereinzelt wieder hergestellt worden. Nach § 3 westf. LGD v. 13. 3. 56 können Güter, die den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen imstande sind, auf Antrag des Besitzers oder der Gemeinde, mit der das Gut bisher vereinigt war, selbständige den Gemeinden gleich zu achtende G. bilden, ohne daß die Eigenschaft des Gutes als Rittergut dabei in Betracht kommt. Dies bestätigt § 23 der westf. KrD v. 31. 7. 86 (GS 217) unter Aufhebung der in der LGD erwähnten Vorrechte der Gutsbezirke.

In der Provinz Hessen-Nassau gibt es G. nur in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen, dem heutigen Regierungsbezirk Kassel (§ 1 LGD für Hessen-Nassau v. 4. 8. 97, GS 301). Dort gab es Domänen, Forsten, Rittergüter und ehemals geschlossene adlige Freigüter, die außerhalb des Gemeindeverbandes standen. Diese sind zwar auf Grund des § 47 der kurhessischen RU v. 5. 1. 31 und § 5 der GemD v. 23. 10. 34 hinsichtlich der örtlichen Verwaltung mit einer Gemeinde vereinigt worden. Hierdurch ist aber ihre kommunale Selbständigkeit nicht beseitigt worden. Soweit sie nicht ausdrücklich auch in kommunaler Hinsicht mit Gemeinden vereinigt worden sind, bilden sie noch selbständige G. (DVG 38, 168).

§ 3. **Abgrenzung nach geltendem Rechte.** Den vorstehend geschilderten Rechtszustand hat die östliche LGD in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen über die ländlichen Kommunalverhältnisse anerkannt. Auf dem Lande gibt es danach nur Landgemeinden und selbständige G. (§ 1 LGD). Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und G.

sollten in ihrer bisherigen *Begegnung* bestehen bleiben (§ 2 Abs 1). Unmittelbar sollte an den vorhandenen, zu Recht bestehenden Bezirken nichts geändert werden. Grundstücke, die noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehörten, sollten aber, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erschien, nach *Vernehmung* der Beteiligten durch Beschluß des Kreis-*ausschusses* mit einer Landgemeinde oder einem G. vereinigt werden, falls aus ihnen nicht mit *Kgl* Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet wurde, was bei genügendem Umfang und ausreichender Leistungsfähigkeit geschehen konnte. Leistungsunfähige Landgemeinden und G. können durch königliche Anordnung aufgelöst werden. Ferner bietet das Gesetz eine Handhabe, um eine Neuregelung der kommunalen Verhältnisse auf dem Lande auch beim Widerspruch der Beteiligten durchzuführen. Es muß aber in diesen Fällen ein öffentliches Interesse vorliegen und die mangelnde Zustimmung durch einen Beschluß des Kreis-*ausschusses* ersetzt werden. Dies gilt, wenn ganze Landgemeinden und G. mit anderen Landgemeinden oder G. vereinigt werden sollen, aber auch bezüglich der Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirk. (Das Verfahren und der Instanzenzug ist im § 2 Nr. 3 und 4 östl. LVO genau geregelt.) Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können G. in Landgemeinden und Landgemeinden in G. durch *Kgl* Erlaß umgewandelt werden. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist königliche Genehmigung erforderlich. Wenn ein öffentliches Interesse als vorliegend anzusehen ist, darüber ist im § 2 Nr. 5 östl. LVO eine erschöpfende Bestimmung getroffen: Leistungsunfähigkeit, Zerplitterung oder Koloniebildung und schließlich, wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von G. oder Teilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleich auch durch Bildung von Zweckverbänden nicht zu erreichen ist. (Die gleiche Regelung findet statt, wenn statt einer Landgemeinde ein Stadtbezirk in Betracht kommt, nur tritt dann an die Stelle der Beschlußfassung des Kreis-*ausschusses* nach erforderlichem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirks-*ausschusses*.) Die infolge einer Veränderung der Grenzen der G. wie Landgemeinden notwendig werdende Auseinandersetzung ist im § 3 östl. LVO geregelt. Dabei sind Voraussetzungen zulässig. Streitigkeiten über die bestehenden Fragen der Gemeinde- und Gutsbezirke sowie über die Eigenschaft eines Gutes als selbständigen G. unterliegen der Entscheidung des Kreis-*ausschusses*, soweit Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirks-*ausschusses*. Diese Behörden beschließen, sofern das öffentliche Interesse es erheischt, über diese Angelegenheiten vorläufig. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im *Verw* Streitverfahren sein *Ver*wenden. Bei der Abgrenzung der Grundstücke der G. und der Landgemeinden ist noch zu bemerken, daß, wo von der Regierung das *Ver*legen der Bauern unterjagt worden war, die verbotswidrig eingegangenen Bauerngrundstücke hiermit nicht aus der Landgemeinde ausgeschieden. Sofern

sie ihrer örtlichen Lage nach noch erkennbar sind, bieten sich keine Schwierigkeiten. Wenn sich aber die örtliche Lage dieser sogenannten *W*üsten *H*ufen nicht mehr feststellen läßt, so hat der Gutsherr die von ihm bis zum Inkrafttreten der östlichen LVO entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entweder *fort*zuführen oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes abzulösen (§ 28 östl. LVO). Diese Bestimmung ist durch das Komm-*AbgG* v. 1893 nicht beieitigt worden. Streitig sind schließlich oft die kommunalen Verhältnisse der *A*uen, wie sie noch in Brandenburg, Schlesien und Pommern vorkommen. Man versteht darunter alle innerhalb des Dorfbereichs belegenen freien Plätze, Straßen und Wege, welche nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfwohner gehören und vorwiegend den Zwecken des Verkehrs dienen. Das *A*uenrecht ist in den einzelnen genannten Provinzen verschieden geregelt. Die *A*uen gehören trotz ihrer Lage im Dorfe doch rechtlich in der Regel zum G. Das Eigentum und Nutzungsrecht des Gutsherrn ist aber insoweit eingeschränkt, als der nötige gemeine Gebrauch der Straßen und Plätze dadurch nicht behindert werden darf (§ *A*uenrecht).

§ 4. *Die Rechtslage des Gutsbezirks.* Für den Bereich eines selbständigen G. ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Maßgaben verbunden. Die Lasten des G. ruhen also weder auf dessen Bewohnern als *K*orporation noch auf dem Grund und Boden als *R*eallast. Träger von Kosten oder Pflichten ist vielmehr der Besitzer des Gutes, der Gutsherr. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch das *V*olksschulunterhaltungsg. v. 28. 7. 06. Es bestimmt als Träger der Schullast in § 1 die bürgerlichen Gemeinden und G. und gibt dem G. in dieser Hinsicht die Rechte der *K*örperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 4), legt aber in den G. in erster Linie die Schullast dem Gutbesitzer auf (§ 8). Das Schulvermögen ist aber getrennt von dem Privatvermögen des Gutbesitzers; die staatlichen Zuschüsse zur Lehrerbefoldung (§ 64), für *V*auten (§ 17), *V*aufonds (§ 22), sonstige Unterstützungen (§§ 19 ff) stehen dem G., nicht dem Gutbesitzer zu. Von dieser Sonderbestimmung abgesehen ist aber der Gutsherr der Träger der Pflichten und Leistungen des G. Unter dem „Besitzer“ des Gutes ist hierbei stets der Gutsherr im öffentlich-rechtlichen Sinne zu verstehen. Sämtliche Grundstücke des G. brauchen also nicht in seinem Eigentum zu stehen. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, so ändert sich daran auch nichts, wenn Teile des Gutes an dritte Personen veräußert werden. Diese Grundstücke bleiben vielmehr beim G. Durch *Z*erstückelungen des Gutes kann ein G. nicht aufgehoben werden, selbst wenn diese planmäßig erfolgt durch Anlegung von Kolonien und Renten-*g*ütern (OBG 52, 57), sondern nur durch einen entsprechenden Akt der Staatshoheit. Erst wenn der G. durch *Kgl* Anordnung aufgelöst ist, fällt auch die Gutsherrlichkeit des letzten Besitzers fort. In einem an eine Bezirksveränderung sich anschließenden Auseinander-

setzungsvorhaben kann noch der letzte Gutsherr als Beteiligter in Anspruch genommen werden (DVG 23, 168). Bis die neue Ordnung der kommunalen Verhältnisse beendet ist, bleibt der Besitzer des Restguts der Gutsherr. Bei starker Verästelung wird es oft schwierig sein zu entscheiden, welches Grundstück als Restgut anzusehen ist. In Zweifelsfällen ist der Besitzer des ursprünglichen Rittergutes der Gutsherr. Miteigentümer eines selbständigen Gutes zu ideellen Teilen haben sämtlich, jeder einzelne für sich, die öffentlich-rechtliche Stellung des Gutsherrn und sind sämtlich Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten. Die Ausübung regelt sich so, daß sie sich einigen, wenn diese zustehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so findet § 124 Nr. 1 LGO entsprechende Anwendung (DVG 37, 204 ff.). Steht das Gut im Eigentum der Ehefrau, so ist diese, nicht ihr Ehemann, Gutsherr (DVG 32, 181). Auch juristische Personen können Gutsherrn sein.

Die von dem Gutsbesitzer zu tragenden öffentlichen Lasten bestehen hauptsächlich in den Kosten der Ortsverwaltung, der polizeilichen Einrichtungen, des Feuerlöschwesens, des Begehbaus, der Armenpflege, der Standesamtsverwaltung, der Schulunterhaltung, der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, des Heilverfahrens in den ersten 13 Wochen und in Leistungen für die bewaffnete Macht. Der Gutsbesitzer kann aber außer seinen gesetzlichen Pflichten auch freiwillig innerhalb des Bereichs der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben öffentlich-rechtliche Verpflichtungen mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger übernehmen und ist auch durch etwaige Fideikommißeneigenschaft seines Gutes hierin nicht gehindert (DVG 36, 204). Ein Recht der Unterverteilung der Lasten steht dem Gutsbesitzer der Regel nach nicht zu. Nur für Bestfallen ist bestimmt (§ 26 Abs 4 westf. ArD), daß die dem Gutsbesitzer obliegenden Lasten auf Grund eines vom Kreisaußschuß bestätigten Statuts anteilig auch von den übrigen selbständigen Einwohnern des Gutes zu tragen sind. Sonst bedarf es aber besonderer im Gesetz vorgesehener Ausnahmen. So dürfen z. B. die Kosten für die Standesamtsverwaltung und die anteiligen Kosten der Amtsverwaltung nicht unterverteilt werden. Die Fälle, in denen eine Unterverteilung zulässig ist, haben sich in der neueren Gesetzgebung bedeutend vermehrt. Es können unterverteilt werden die Kosten der Armenpflege (§ 8 G v. 8. 3. 71, GS 130), der Schulunterhaltung (§ 8 G v. 28. 7. 06, GS 335), der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§ 28 G v. 28. 8. 05, GS 373) sowie der Kriegsdienstleistungen für die bewaffnete Macht (§ 8 RG v. 13. 6. 73, RWV 129). Voraussetzung ist aber in allen diesen Fällen, daß der G. nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers steht. Weitergehend ist die Bestimmung im Volksschulunterhaltungsgesetz, wonach eine Unterverteilung auch zulässig ist, wenn innerhalb eines G. einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zusteht oder wenn im G. Steuerpflichtige wohnen, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen (§ 8 Abs 2 SchulG). Dafür steht aber den Betroffenen auch eine Vertretung an der Verwaltung zu. Das Nähere, auch bezüglich der Beitrags-

pflicht und des Verfahrens, wird durch ein Statut bestimmt, das vom Kreisaußschuß festgestellt wird und der Bestätigung des Bezirksaußschusses bedarf. Gegen die Heranziehung stehen den Pflichtigen die Rechtsmittel der §§ 69, 70 Komm-AbG in sinngemäßer Anwendung zu. Eine Besonderheit bietet § 2 Kreis- und Provinzialabgabengesetz v. 23. 4. 06 (GS 159), wonach die einzelnen Gemeinden und G. zur Aufbringung der direkten Kreissteuern verpflichtet sind. Der vom Kreistage festgestellte Steuerbedarf wird gemäß § 11 auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Within ist der G. der Steuerträger. Aber der auf den G. entfallende Teil des Kreissteuerbedarfs wird vom Kreisaußschuß durch Veranlagung der Steuerpflichtigen unterverteilt (§ 13). Es handelt sich also um einen gesetzlich vorgeschriebenen Fall der notwendigen Unterverteilung. Trotzdem bildet aber der G. nicht einen bloßen Verteilungsbezirk, sondern der G. ist der primär Verpflichtete. Für Ausfälle hat der Besitzer des Gutes aufzukommen.

Hievon zu scheiden sind die Fälle, in denen die Leistung sich nicht als eine Last des G. darstellt, sondern den einzelnen Bewohnern obliegt, während die G. nur die Verteilungsbezirke bilden, wie bei der Verpflichtung zur Quartierleistung nach § 5 des RG v. 25. 6. 68 (RWV 523) und zu Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (DVG 4, 135).

§ 5. **Gutsvorsteher.** Der Gutsherr in seiner obrigkeitlichen Stellung wird „Gutsvorsteher“ genannt. Ihm liegen insbesondere die in den §§ 90, 91 östl. LGO ausgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten ob (§ 123). Die gutsherrliche Polizeigewalt ist durch § 46 östl. ArD aufgehoben worden, während die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bereits durch B v. 2. 1. 49 (GS 5) beseitigt war. Heute sind die G. den örtlichen PolBezirken eingegliedert, im Osten also den Amtsbezirken [¶] sofern sie nicht einen eigenen Amtsbezirk bilden. Dieses ist den G. erleichtert. Denn es können G. von abgesonderter Lage, die ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt umfassen, auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl zu Amtsbezirken erklärt werden (§ 48 Nr. 3 östl. ArD). Alle übrigen Gemeinden und G. werden zu Amtsbezirken vereinigt. Im Amtsaussschuß führt der Gutsvorsteher allein die auf den G. entfallenden Stimmen (DVG 21, 20). Dem Erlaß von PolVerordnungen, die nur für einen G. gelten sollen, hat Beratung mit dem Gutsvorsteher voranzugehen. Auf dem Gebiete der Polizei ist der Gutsvorsteher, falls er nicht gleichzeitig Amtsvorsteher ist, nur für die in den §§ 90, 91 östl. LGO bezeichneten einzelnen Geschäftszweige zuständig. Daneben ist er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (vgl. gemeinschaftl. Verfügung des MinZnn und der Justiz v. 15. 9. 79, MW 265, JMW 349). Für die dienstliche Stellung des Gutsvorstehers zum Amtsvorsteher ist § 65 östl. ArD maßgebend, wonach der Amtsvorsteher die Gutsvorsteher durch die Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes anhalten kann, seinen Aufträgen und Weisungen nachzukommen. Haftstrafe ist jedoch ausgeschlossen. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen den Gutsvorsteher nicht zu.

Der Gutsbesitzer ist der geborene Gutsvorsteher; allerdings bedarf er der Bestätigung des Landrats. Er braucht aber die Geschäfte nicht selbst auszuüben, sondern kann sie durch einen dazu befähigten Stellvertreter besorgen lassen. Dieser muß dann seinen ständigen Aufenthalt im G. oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Der Gutsbesitzer kann jedoch auch sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde mit dessen Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen (§ 123 Abs 2 östl. KrD). Ehefrauen werden durch ihren Ehemann, Kinder unter elterlicher Gewalt des Vaters durch diesen, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten. In gewissen Fällen muß die Bestellung eines Stellvertreters erfolgen, nämlich wenn das Gut einer unverheirateten oder verwitweten Besitzerin oder einer juristischen Person gehört, wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen können, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll, wenn die elterliche Gewalt über den Besitzer der Mutter zusteht oder von dieser ausgeübt wird, oder wenn der Vormund oder Pfleger des Besitzers eine Frau ist, wenn der Gutsbesitzer ein Ausländer ist oder nicht seinen ständigen Aufenthalt im G. oder in dessen unmittelbarer Nähe hat oder schließlich wenn er wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen (§ 124 Abs 1 östl. KrD).

Für vom Hauptgut entfernt gelegene Teile eines G. kann vom Kreis Ausschuss die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist. Schließlich kann noch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher für Fälle der Behinderung auf Antrag des Gutsbesitzers bestellt werden.

Unterläßt der Gutsbesitzer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Bestellung eines Stellvertreters oder befindet er sich im Konkurs oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrat unter Zustimmung des Kreis Ausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Kreis Ausschuss.

Der Gutsbesitzer wie sein Stellvertreter bedürfen in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher der **Bestätigung** des Landrats. Diese kann nur unter Zustimmung des Kreis Ausschusses verlangt werden. Erst durch die Bestätigung des Landrats erlangt der Gutsvorsteher die Eigenschaft eines Beamten und die Befugnisse und Pflichten seines Amtes. Vor seinem Dienstantritt wird der Gutsvorsteher vom Landrat **vereidigt**.

Wenn Gutsbesitzer und Gutsvorsteher nicht dieselbe Person sind, so ist zu beachten, daß die vermögensrechtlichen Verpflichtungen dem Gutsbesitzer als Träger der Gutslasten, nicht dem Gutsvorsteher gegenüber geltend zu machen sind. Denn der Gutsvorsteher führt nur die obrigkeitliche Verwaltung des G. Dabei hat er dieselben Befugnisse wie der Gemeindevorsteher, so auch in Jagdangelegenheiten, vgl. JagdV. v. 15. 7. 07 (GS 207). Er ist mittelbarer Staatsbeamter und unterliegt wie auch die sonstigen Beamten der G. bezüglich der Dienstvergehen den Bestimmungen

des G. v. 21. 7. 52 (GS 463) mit den aus § 143 östl. KrD sich ergebenden Maßgaben.

**§ 6. Zweckverbände.** Abgesehen von den gänzlich leistungsunfähigen G. und Landgemeinden gibt es immerhin noch eine erhebliche Anzahl, die nicht eine derartige Leistungsfähigkeit besitzen, um den umfassenderen kommunalen Aufgaben für sich allein völlig gerecht zu werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat die östliche KrD im vierten Titel eine Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger G. behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten vorgesehen. Solche Zweckverbände gibt es, abgesehen von den sieben östlichen Provinzen, auch in Schleswig-Holstein (KrD für Schleswig-Holstein §§ 128—138) und in Hessen-Nassau (KrD für Hessen-Nassau §§ 100, 110). Die auf Grund von besonderen Gesetzen bestehenden Verbände sind dadurch nicht berührt worden. Für die Bildung von Gesamtschulverbänden sind die Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes maßgebend. Auch mit Stadtgemeinden können G. und Landgemeinden zu Zweckverbänden vereinigt werden (§ 138 KrD). Was für kommunale Angelegenheiten Anlaß zur Gründung eines Zweckverbandes sein können, ist im Gesetz nicht besonders bestimmt. Zu beachten ist, daß die Einrichtung, zu dessen Durchführung der Zweckverband geschaffen wird, im G. bestehen darf. So ist die Vorschrift eines Verbandsstatuts für rechtswirksam erklärt worden, die einem aus einer Gemeinde und einem G. gebildeten Verbände auch die Aufstellung von Bebauungsplänen überweist. Denn im G. gibt es weder Gemeindevorstand noch Gemeinde, denen nach § 1 des G. v. 2. 7. 75 die Festlegung von Fluchtlinien übertragen ist. Voraussetzung zur Bildung von Zweckverbänden ist zunächst, daß die Beteiligten damit einverstanden sind; dann erfolgt die Bildung durch Beschluß des Kreis Ausschusses. Ist dagegen ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen, so soll ein Zwang nur ausgeübt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert. In diesem Fall erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten, nachdem die Zustimmung der Beteiligten im Beschlußverfahren durch den Kreis Ausschuss ersetzt worden ist (§ 128 Abs 2 östl. KrD). Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Wegebau-, Schul- und Armenverbände usw.) tunlichst Rücksicht zu nehmen. Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Kgl. Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch ein Statut geregelt, dessen Inhalt sich nach § 132 östl. KrD bestimmt. Es ist von den Beteiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen und bedarf der Bestätigung des Kreis Ausschusses. Selbständige G. werden durch den Besitzer des Gutes bzw. dessen Stellvertreter im Verbandsverband vertreten. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat. Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung nicht zustande, so ist es nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreis Ausschuss festzusetzen. Das Nähere, auch über die Zusammensetzung des Verbandsaus-

schusses, regelt für diesen Fall § 137 östl. LGD.

§ 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der G. wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreis Ausschusses und des Bezirks Ausschusses in erster Instanz von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Reg. Präsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Fällen innerhalb zwei Wochen anzubringen (§ 139 östl. LGD). Dem Landrat steht gegenüber G. die Zwangs-etatifizierung zu. Gegen die Verfügung des Landrats ist dem Besitzer des Gutes die Klage beim Bezirks Ausschuss gegeben (§ 141 östl. LGD).

**Literatur:** Benzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der G. 1891; Halber, Das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht der 7 östl. Provinzen Preussens I 1896, S 101; Schön, Recht der Kommunalverbände 1897 S 339; Brauchlisch 3<sup>11</sup>, HW pr. Verw. „Gutsbezirke“; die Kommentare zur LGD von Freytag, Keil, Benzmer; Schoplied, Das Recht der G. in Preußen, 1910; Kormann, Rittergüter im geltend. pr. Recht (Kommun. Arch. II 215). **J. W. Schmidt.**

## B. Sachsen

Neben den Gemeinden bleiben (wie schon nach der LGD v. 7. 11. 38) als besondere Selbstverwaltungskörper die selbständigen G. bestehen. Hauptsächlicher Grund ihrer Beibehaltung ist die Rücksichtnahme auf „persönliche Verhältnisse und gewohnte, in lang bestandenen Zustände wurzelnde Anschauungen“, während Gründe verwaltungs-politischer Art, wie sie noch 1833 bestanden (Patrimonialgerichtsbarkeit und obrigkeitliche Gewalt des Gutsherrn über die Gemeinde, die ihn als einfaches Gemeindeglied nicht geeignet erscheinen ließ), kaum noch geltend gemacht werden können. Die Regierung stellt demgemäß Anträgen auf Begründung neuer selbständiger G. (gesetzlich übrigens nirgends vorgesehen) grundsätzlich ablehnend gegenüber und genehmigt sie nur noch beim Vorliegen gewichtiger öffentlicher Interessen (Beispiel: B. des Min. Inn. v. 27. 11. 09. Es handelt sich da um das neue Wasserwerk der Stadt Leipzig in den Dörfern Canitz und Wasewitz. Um die Güte und Reinheit des dort zu gewinnenden Grundwassers sicher zu stellen, hat Leipzig die gesamte Flur beider Gemeinden aufgekauft und daraus mit Genehmigung des Min. Inn. einen selbständigen G. gebildet); andererseits ist den selbständigen G. durch RLGD § 82 Abs 2 anheim gegeben, sich im Wege freier Uebereinkunft mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen, und der Gesetzgeber sucht solche Vereinigungen zu fördern, indem er z. B. in § 79 des Allgem. BauG v. 1. 7. 00 (GVBl. 00, 381 f) die Errichtung von Gebäuden in selbständigen G. nur zu ganz bestimmten, im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Betriebe des Gutsherrn stehenden Zwecken gestattet. — Selbständige G. sind nach RLGD § 82 die Rgl. Schlösser und deren Zubehörungen, die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörenden Staats- und Privatwaldungen, Kammer- und Rittergüter sowie diejenigen Güter,

die, ohne wirkliche Ritterguts-eigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnis zu den Gemeinden gestanden haben. Insgesamt gab es am 1. 1. 10 1218 selbständige G. (während ihre Zahl z. B. am 1. 1. 04 noch 1231 betrug).

Einziges Organ des G. (Guts v o r s t e h e r) ist der Guts-eigentümer. Seine öffentlich-rechtliche Stellung ist dieselbe wie die der Gemeindevertreter in Landgemeinden, jedoch mit der Besonderheit, daß er auch die Gemeinde selbst verkörpert („Gutsbezirksmitglieder“ gibt es nicht), also zu allen Pflichten und Leistungen für den G. auf eigene Kosten verbunden ist. Um die ihm zustehenden Befugnisse, insbesondere die obrigkeitliche Gewalt, auch ausüben zu können, muß er gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllen. Nur Personen, die, wenn sie Gemeindeglieder wären, stimmberechtigt wären (§ Gemeindeorganisation in Sachsen § 8), sind hierzu befähigt. Ermangelt der Gutsherr dieser Eigenschaft, so hat er einen, dem Amtshauptmann geeignet erscheinenden Stellvertreter zu bestellen. Zu dieser Bestellung ist er außerdem verpflichtet, wenn er nicht seinen ständigen Aufenthalt im G. hat oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen verhindert ist. Unterläßt er die Ernennung eines Stellvertreters, so wird dieser auf seine Kosten vom Amtshauptmann bestellt. Für gewisse Fälle bestimmt das Gesetz selbst die Person des Vertreters, der dann, wenn er nach dem Vorstehenden zur Ausübung der gützherrlichen Befugnisse nicht geeignet ist, seinerseits einen Stellvertreter zu bestellen hat. Es sind nämlich juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, Bevormundete durch ihren Vormund zu vertreten. Steht der selbständige G. im Eigentum Mehrerer, so entscheidet mangels Einigung Wohnsitz im G., Alter und Los. Wer die obrigkeitlichen Befugnisse ausübt (sei es der Gutsherr oder sein Stellvertreter), wird hierzu vom Amtshauptmann eidlich in Pflicht genommen.

Durch freie, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterworfenere Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Gemeinderat einer Nachbargemeinde können einzelne oder auch sämtliche Gutsvorstehergeschäfte dem Gemeindevorsteher dieser Nachbargemeinde gegen angemessene Entschädigung übertragen werden. Für gewisse Angelegenheiten, nämlich Aufstellung von Listen und Verzeichnissen für staatliche Zwecke, z. B. für Steuern, Wahlen zum Reichs- und Landtag usw., ist dies sogar mangels besonderer Dispensation durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben; die Nachbargemeinde, die diese Geschäfte gegen Entschädigung zu übernehmen hat, wird nötigenfalls durch die Amtshauptmannschaft bestimmt.

RLGD §§ 82—84, RStD § 7 Abs 1.

**Literatur** bei dem Art. Gemeindeorganisation in Sachsen (Band II S. 86). **Geppharts.**

## Gymnasien

¶ Unterrichtswesen (höheres)